

Vereinbarung zur Verschwiegenheit

zwischen dem

Beraterkunden

vertreten durch die Geschäftsführung / den Vorstand

im Folgenden "**Berater**" genannt

und der

SmartCon GmbH & Co. KG,
Bartholomäusstraße 26D, 90489 Nürnberg
vertreten durch die Geschäftsführung

im Folgenden "**SmartCon**" genannt

1. Berufliche Verschwiegenheitspflicht des Beraters

Diese Vereinbarung gilt, sofern der Berater einer berufsrechtlichen und gemäß § 203 Abs. 1 Nr.3 StGB strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht gegenüber seinen Mandanten unterliegt.

2. Mitwirkung von SmartCon bei der beruflichen Tätigkeit des Beraters

SmartCon stellt dem Berater Software-Leistungen zur Verarbeitung von Mandantendaten zur Verfügung und wirkt in diesem Rahmen als Dienstleister an der beruflichen Tätigkeit des Beraters mit.

3. Verschwiegenheitspflicht von SmartCon

Die für SmartCon tätigen Personen (insbesondere Geschäftsführer, Mitarbeiter, Gesellschafter) unterliegen als mitwirkende Personen im Sinne des vorstehenden Absatzes gem. § 203 Abs. 4 S.1 StGB einer strafbewehrten Verschwiegenheitsverpflichtung.

4. Verpflichtungserklärung von SmartCon

SmartCon verpflichtet sich in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) und den sonst anwendbaren rechtlichen Vorschriften fremde Geheimnisse, die ihr von dem Berater zugänglich gemacht werden, verschwiegen zu behandeln. Ferner verpflichtet sich

SmartCon, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen, die dem Berater beruflich anvertraut wurden, zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

Geheimnisse sind alle Informationen, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung derjenige, den die Informationen betreffen (Geheimnisträger), ein sachlich begründetes Interesse hat. Hierzu gehören insbesondere alle Informationen über die Mandatsverhältnisse zum Berater bzw. zu den Berufsträgern des Beraters.

SmartCon wird angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zum Schutz fremder Geheimnisse und vertraulichen Informationen einhalten und dabei akzeptierte Sicherheitsstandards nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik anwenden.

5. Hinzuziehung Dritter durch SmartCon

SmartCon ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung heranzuziehen. Beim Einsatz von Dritten verpflichtet sich SmartCon, diese in Textform unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne dieser Zusatzvereinbarung erlangen könnten. In Bezug auf ihre Arbeitskräfte erfüllt SmartCon die rechtlichen Anforderungen.

6. Grenzen der Verschwiegenheit

Die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß den vorstehenden Absätzen besteht nicht, soweit SmartCon aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung, die dieser Verschwiegenheitsverpflichtung vorgeht, zur Offenlegung von vertraulichen Informationen des Beraters verpflichtet ist. Soweit dies im Einzelfall zulässig und möglich ist, wird SmartCon den Berater über die Pflicht zur Offenlegung vorab in Kenntnis setzen.

7. Einbeziehung in bestehende und zukünftige Verträge

Diese Zusatzvereinbarung ergänzt die bestehenden und zukünftigen Verträge zwischen SmartCon und dem Berater.